

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 12.06.2015

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

- 97 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen

und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.03.2016 zur Bildung der Briefwahlvorstände.....

- 98 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.06.2016 zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....

- 99 Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Änderung der Wertermittlungsergebnisse im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Gommern-Dannigkow“ Ver.-Nr.: 611-17JL5015.....

- 100 Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, Verfahrens-Nr. JL 4/0325/03, 3. Änderungsanordnung vom 18.05.2015.....

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.03.2016 zur Bildung der Briefwahlvorstände

Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl 2016 ist gemäß § 26 Landeswahlgesetz (LWG) i. V. m. § 6 Landeswahlordnung (LWO) die Einrichtung von Briefwahlvorständen erforderlich.

Die Briefwahlvorstände haben die Aufgabe, die eingegangenen Wahlbriefe für die Wahl zuzulassen und daraufhin das Briefwahlergebnis zu ermitteln und festzustellen (§§ 66 und 67 LWO). Sie sind am Wahltag in der Zeit von ca. 14.30 Uhr bis ca. 22.00 Uhr am Hauptsitz der Landkreisverwaltung tätig.

Für die Tätigkeit als Mitglied eines Briefwahlvorstandes wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,- Euro gewährt. Des Weiteren erhalten die ehrenamtlich Tätigen, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz der notwendigen Fahrkosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes und haben grds. Anspruch auf Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz, wenn sie außerhalb des Wohnorts tätig werden. Das Erfrischungsgeld wird jedoch auf ein ggf. zu zahlendes Tagegeld angerechnet.

Interessierte, die in einem Briefwahlvorstand mitarbeiten möchten und im Wahlkreis 22, 23, 28 oder 29 für die Landtagswahl wahlberechtigt sind, melden sich bitte

bis zum 30. Juni 2015

schriftlich beim

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kreiswahlbüro
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

oder . per E-Mail an Andrea.Pohl@anhalt-bitterfeld.de oder Birgit.Rauchfuss@anhalt-bitterfeld.de

oder . telefonisch unter den Rufnummern 03496/601538 (Frau Pohl) oder 03496/601532 (Frau Rauchfuß)

unter Angabe des Namens, des Vornamens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der telefonischen Erreichbarkeit.

Die konkrete Einteilung der Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 entnehmen Sie bitte meiner Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen in diesem Amtsblatt.

Köthen (Anhalt), 27. Mai 2015

gez. Rosenfeldt
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

98

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld zur Landtagswahl am 13.06.2016 zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14.04.2010 (GVBl. LSA S. 198) in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 7. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 13.03.2016

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus

a) der nachfolgend genannten Gemeinde des Salzlandkreises:
- Stadt Könnern

- b) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Köthen (Anhalt)
 - Stadt Südliches Anhalt

2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus

- a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Gemeinde Osternienburger Land
 - Stadt Zerbst/Anhalt
- b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern

3. den **Wahlkreis 28 Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen
- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Heideloh, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf und Zscherndorf
- Stadt Zörbig

4. den **Wahlkreis 29 Bitterfeld**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Gemeinde Muldestausee
- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig
- Stadt Raguhn-Jeßnitz
- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch

müssen bis spätestens

Montag, den 25.01.2016, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 unter der Postanschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter
06359 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 287 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 2 und 4 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden. Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodenn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO)**, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Abschrift der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG). Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die keine Unterstützungsunterschriften beibringen müssen, gilt die Landesleitung der Partei als Vertrauensperson, wenn keine angegeben wurde (§ 31 Abs. 2 LWO). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Abs. 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 287 (Tel.: 03496/60 15 38, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02) angefordert und/oder abgeholt
- per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder
- von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de heruntergeladen werden. Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Dieses ist schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

- 1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 12, 17 LWG, § 30 LWO)

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Bekanntmachung vom 29.04.2015 (Bekanntgabe im MBl. LSA Nr. 15/2015 vom 18.05.2015) festgestellt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§ 17 Abs. 1 LWG und § 30 Abs. 3 LWO):

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Die Kreiswahlvorschläge sind **von der Landesleitung** der jeweiligen Partei **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

In jedem Wahlkreis kann nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl bestimmt worden ist.

Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 6. Landtags von Sachsen-Anhalt - also ab dem 20.12.2014 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind, können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **12.01.2016**, dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 12.01.2016 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 7 LWO** oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8 LWO** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind

seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber/-innen

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern/-innen haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages erfolgt durch die Vertrauenspersonen (siehe Fußnote 5 der Anlage 6 LWO).

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (25.01.2016, 18.00 Uhr) geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden.

Sie sind nur wirksam, wenn sie

1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages,
2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat,

abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Beim Kreiswahlvorschlag einer Partei, für die die Voraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG zutrifft, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Das Verfahren nach § 19 LWG (Bewerberbenennungsverfahren) braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht fest steht, oder

- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (29.01.2016)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tage (04.02.2016) vor der Wahl getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Köthen (Anhalt), 28. Mai 2015

gez. Rosenfeldt

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, d. 28.05.2015

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG „Ortsumgehung Gommern-Dannigkow“
Ver.-Nr.: 611-17JL5015
Landkreis: Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Änderung der Wertermittlungsergebnisse

I.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt stellt die Ergebnisse der Änderung der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke nach §32, Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) fest.

Diese Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Als Nachweisungen über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt aus.

II. Gründe

- (1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden. Mit Datum vom 14.06.2012 erfolgte der Beschluss über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung, der am 26.07.2012 rechtskräftig wurde. Zur Sicherung der wertgleichen Abfindung der Beteiligten war die Wertermittlung auf ihre Aktualität zu überprüfen. Die festgestellte Wertermittlung war an die Ergebnisse der Blockvermessung anzupassen.
- (2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung haben vom 09. März bis 20. März 2015 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau sowie am 25. März 2015 im Rathaus II der Stadt Gommern zur Einsichtnahme für die Beteiligten der o.a. Flurbereinigung ausgelegt.
- (3) Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung hat am 25. März 2015, 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Rathaus II der Stadt Gommern stattgefunden. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.
- (4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Mende

100

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:

Landkreis:

Verfahrens-Nr.:

Fiener Bruch

Jerichower Land

JL 4/0325/03

3. Änderungsanordnung vom 18.05.2015

I. Beschluss:

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung an. Das mit Beschluss vom 02.05.2011 gemäß der §§ 56, 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen eingeleitete Bodenordnungsverfahren wird hiermit geringfügig geändert.

II. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet ändert sich wie folgt:

- 1.: In das Bodenordnungsgebiet werden folgende Flurstücke neu einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Karow	9	77
Tuheim	8	745/38, 10108

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 4.480 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

III. Begründung:

Das Verfahrensgebiet wird geringfügig geändert. Um eine zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes herzustellen und eine sinnvolle Zuteilung zu ermöglichen, ist die Hinzuziehung der o.g. Flurstücke erforderlich. Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden, und nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

A: vorliegende 3. Änderungsanordnung

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

B: 2. Änderungsanordnung vom 16.05.2014

Mit der Änderungsanordnung vom 16.05.2014 wurden die folgenden Flurstücke zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen:

Gemarkung Tucheim Flur 8 Flurstück: 10209

Gemarkung Tucheim Flur 18 Flurstücke: 376/126, 377/126

Für diese Änderungsanordnung ist eine öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die hinzugezogenen Flurstücke.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

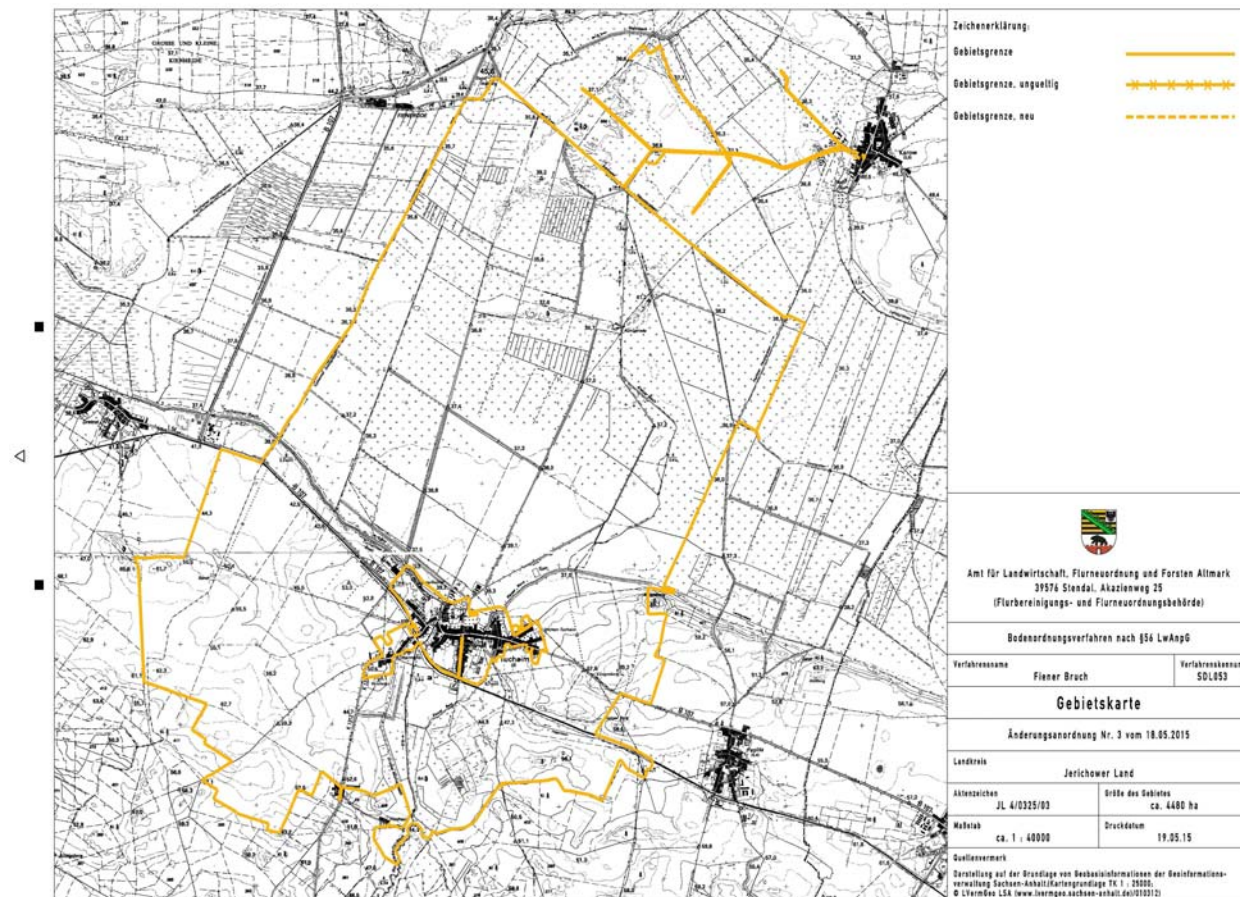
VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

(DS)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.